

<p><b>Der Bürgermeister der Trägergemeinde Coswig (Anhalt) erlässt in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) gemäß der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214).</b></p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsnatur</b></p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) (VGem.) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen eine Wohnung als öffentliche Einrichtung (Obdachlosenwohnung) in Coswig (Anhalt), Beethovenring 34.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsnatur</b></p> <p>Die Stadt Coswig (Anhalt) betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Wohnung befindet sich in 06869 Coswig (Anhalt).</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufsicht und Verwaltung</b></p> <p>Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Coswig (Anhalt).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Das Recht auf Benutzung einer Unterkunft wird durch Zuweisungsverfügung des Amtes für Ordnung und Soziales begründet. Ein Mietverhältnis entsteht dadurch nicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Das Recht auf Benutzung einer Unterkunft wird durch Zuweisungsverfügung des Ordnungsamtes begründet. Ein Mietverhältnis entsteht dadurch nicht. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Übergabe der Schlüssel für Wohnung und Haustür und es endet mit der Abgabe der Schlüssel an den zuständigen Sachbearbeiter.</p>
<p>(2) Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.</p>	<p>(2) Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.</p>
<p>(3) Das Benutzungsrecht endet durch:</p>	<p>(3) Das Benutzungsrecht endet durch:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebung der Zuweisungsverfügung;</li> <li>- Auszug des Benutzers;</li> <li>- Nichtbenutzung der Wohnung über einen Zeitraum von länger als 14 Tagen;</li> <li>- Zuweisung anderen zumutbaren Wohnraums.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebung der Zuweisungsverfügung;</li> <li>- Auszug des Benutzers;</li> <li>- Nichtbenutzung der Wohnung über einen Zeitraum von länger als 14 Tagen;</li> <li>- Zuweisung anderen zumutbaren Wohnraums.</li> </ul>
<p>(4) Die Bewohner der Unterkünfte sind verpflichtet ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die VGem. eine angemessene Wohnung nachweist oder vermittelt. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.</p>	<p>(4) Die Bewohner der Unterkünfte sind verpflichtet ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die <b>Stadt</b> eine angemessene Wohnung nachweist oder vermittelt. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.</p>
<p>(5) Im Falle der Absätze 3 und 4 ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen mitgebrachten Gegenständen sofort zu räumen sowie von der VGem. überlassene Gegenstände herauszugeben. Ist der Aufenthalt des Benutzers nicht bekannt, oder kommt er der Pflicht zur Räumung innerhalb angemessener Pflicht nicht nach, so kann die VGem. die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Vorschriften über Verwahrung sind gemäß SOG LSA entsprechend anzuwenden. Die VGem. haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände.</p>	<p>(5) Im Falle der Absätze 3 und 4 ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen mitgebrachten Gegenständen sofort zu räumen sowie von der <b>Stadt</b> überlassene Gegenstände herauszugeben. Ist der Aufenthalt des Benutzers nicht bekannt, oder kommt er der Pflicht zur Räumung innerhalb angemessener Pflicht nicht nach, so kann die <b>Stadt</b> die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Vorschriften über Verwahrung sind gemäß §§ 46, 47 SOG LSA entsprechend anzuwenden. <b>Die Stadt Coswig (Anhalt)</b> haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände.</p>
	<p>(6) <b>Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Eingewiesenen und nur zu Wohnzwecken benutzt und nicht Anderen überlassen werden. Die Unterkunft samt Zubehör ist pfleglich zu behandeln; für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung ist zu sorgen. Veränderungen an der Unterkunft samt Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden; Zuwiderhandlungen können auf Kosten des Benutzers beseitigt werden. Schäden am Inneren oder Äußeren der Unterkunft sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Berechtigung auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Coswig (Anhalt) beseitigen zu lassen, besteht nicht.</b></p>
<p><b>§ 3</b> <b>Ordnung in der Wohnung</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Ordnung in der Wohnung</b></p>

<p>(1) Innerhalb der Wohnung jedermann so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert oder geschädigt wird.</p>	<p>(1) Innerhalb der Wohnung hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert oder geschädigt wird.</p>
<p>(2) Für die Ordnung in der Wohnung gilt die erlassene Hausordnung. Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von den jeweiligen Benutzern zu erfüllen. Das Gleiche gilt für Besucher. Wird die Wohnung von mehreren Personen gleichzeitig benutzt, so sind diese gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> <p>(3) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Wohnung durch die VGem. beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in der Wohnung jederzeit - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen - zu betreten.</p>	<p>(2) Für die Ordnung in der Wohnung gilt die erlassene Hausordnung. Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von den jeweiligen Benutzern zu erfüllen. Das Gleiche gilt für Besucher. Wird die Wohnung von mehreren Personen gleichzeitig benutzt, so sind diese gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> <p>(3) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Wohnung durch die <b>Stadt Coswig (Anhalt)</b> beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in der Wohnung jederzeit – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen – zu betreten.</p>
<p>(4) Rechte des Eigentümers bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Rechte des Eigentümers bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>Die VGem. ist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung (§ 1), das Benutzungsrecht (§ 2) sowie die Ordnung in der Wohnung (§ 3) zu sichern. Insbesondere kann Sie das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Allgemeine Befugnisse</b></p> <p><b>Die Stadt Coswig (Anhalt)</b> ist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung (§ 1), das Benutzungsrecht (§ 3), sowie die Ordnung in der Wohnung (§ 4) zu sichern. Insbesondere kann Sie das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Haftung</b></p> <p>(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in der Wohnung und an dem dazu gehörenden Gebäude durch Eigenhandlung oder Unterlassen der Benutzer oder durch Handlung oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste der Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Haftung</b></p> <p>(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in der Wohnung und an dem dazu gehörenden Gebäude durch Eigenhandlung oder Unterlassen der Benutzer oder durch Handlung oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch die Gäste der Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.</p>
<p>(2) Die Haftung Dritter bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Haftung Dritter bleibt unberührt.</p>

(3) Die Kosten der Beseitigung der in Absatz 1 genannten Schäden werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	(3) Die Kosten der Beseitigung der in Absatz 1 genannten Schäden werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte entstehen, haftet die VGem. nicht.	(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte entstehen, haftet <b>die Stadt Coswig (Anhalt)</b> nicht.
<b>§ 6 Benutzungsgebühren</b>	<b>§ 7 Benutzungsgebühren</b>
(1) Die Benutzung der Wohnung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Wohnung benutzt. Benutzen Eheleute, eingetragene Lebenspartner oder miteinander bis zum zweiten Grad Verwandte die Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.	(1) Die Benutzung der Wohnung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Wohnung benutzt. Benutzen Eheleute, eingetragene Lebenspartner oder miteinander bis zum zweiten Grad Verwandte die Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Benutzungsrecht. Wird die Wohnung unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit der tatsächlichen Benutzung.	(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Benutzungsrecht. Wird die Wohnung unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit der tatsächlichen Benutzung.
(3) Die Gebührenschuld endet grundsätzlich mit dem Ende des Benutzungsrechts. Sie besteht jedoch solange fort, bis der Auszug angezeigt ist und die Unterkunft vollständig geräumt ist sowie die von der VGem. überlassenen Gegenstände zurückgegeben sind.	<b>(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachloseneinrichtung und endet mit dem Tag des Auszugs.</b>
(4) Für die Benutzung der in § 1 genannten Wohnung wird eine Gebühr nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.	(4) Für die Benutzung der in §1 genannten <b>Obdachlosenunterkunft</b> wird eine Gebühr nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
(5) Gebühr und Einziehungskosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	(5) Gebühr und Einziehungskosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
<b>§ 7 Ordnungswidrigkeit</b>	<b>§ 8 Ordnungswidrigkeit</b>
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  a) die Wohnung ohne Zuweisungsverfügung benutzt;	(1) Ordnungswidrig in Sinne des <b>§ 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA</b> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  a) <b>entgegen § 3 (1)</b> die Wohnung ohne Zuweisungsverfügung benutzt;

<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Wohnung gewerblich nutzt;</li> <li>c) die Wohnung nach Beendigung des Benutzungsrechtes weiter benutzt oder nicht räumt oder die von der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) überlassenen Gegenstände nicht herausgibt;</li> <li>d) innerhalb der Wohnung andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;</li> <li>e) den mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Wohnung durch die VGem. beauftragten Personen den Zutritt ohne ausreichenden Grund verwehrt;</li> <li>f) sich den auf Grund des § 4 getroffenen Maßnahmen ohne ausreichenden Grund widersetzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Wohnung gewerblich nutzt;</li> <li>c) <b>entgegen § 3 (5)</b> die Wohnung nach Beendigung des Benutzungsrechtes weiter benutzt oder nicht räumt oder die von der <b>Stadt Coswig (Anhalt)</b> überlassenen Gegenstände nicht herausgibt;</li> <li>d) <b>entgegen § 4 (1)</b> innerhalb der Wohnung andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;</li> <li>e) <b>entgegen § 4 (3)</b> den mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Wohnung durch die <b>Stadt</b> beauftragten Personen den Zutritt ohne ausreichenden Grund verwehrt;</li> <li>f) sich auf den Grund des im <b>§ 5</b> getroffenen Maßnahmen ohne ausreichenden Grund widersetzt.</li> </ul>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß <b>§ 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA</b> geahndet werden.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzerordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>(1) Diese Benutzerordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.</b></p>
	<p><b>(2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 01. Januar 2007 außer Kraft.</b></p>
<p><b><u>Anlage</u></b> <b>Gebührentarif</b></p> <p>Für die Benutzung der Obdachlosenwohnung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von</p> <p><b>3,00 € pro Person und Nacht</b></p> <p>erhoben.</p>	<p><b><u>Anlage</u></b> <b>Gebührentarif</b></p> <p>Für die Benutzung der Obdachlosenwohnung der <b>Stadt Coswig (Anhalt)</b> wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von</p> <p><b>5,00 € pro Person und Nacht</b></p> <p>erhoben.</p>